

Erasmus+ Programm 2024-2025 Merkblatt Förderbedingungen - Studium

In diesem Merkblatt finden Sie Erläuterungen zum besseren Verständnis des Erasmus+ Grant Agreements und den Verpflichtungen, die Sie mit diesem eingehen.

Bitte lesen Sie sowohl Ihr Grant Agreement als auch dieses Merkblatt aufmerksam und sorgfältig durch. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den mit der Unterzeichnung des Grant Agreement eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur behält sich vor, im laufenden Hochschuljahr dringend notwendige Änderungen oder Ergänzungen in der Abwicklung des Erasmus-Programms vorzunehmen, die die Universität Bonn unmittelbar umsetzen muss. Hierüber werden Sie ggf. zeitnah schriftlich informiert.

INHALT:

- I. Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten**
- II. Online-Sprachtest und Online-Sprachkurse**
- III. Pflichtdokumente**
- IV. Weitere Hinweise zur Erasmus-Förderung**

I. FINANZIELLE FÖRDERUNG UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die finanzielle Förderung soll laut „Erasmus-Programmphilosophie“ als sog. Mobilitätszuschuss dazu beitragen, die erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland auszugleichen und ist nicht als ein (Voll-)Stipendium im klassischen Sinne gedacht.

1. Berechnung der Höhe des Erasmus-Mobilitätszuschusses

Unter Erasmus+ werden von der EU-Kommission minimale/maximale Fördersätze je Ländergruppe festgelegt.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur hat für 2024/25 folgende Fördersätze bundesweit festgelegt:

Ländergruppe	Länder	Fördersatz/Monat (=30 Tage) + Tagessatz)
Gruppe 1 <i>(höhere Lebenshaltungskosten)</i>	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich	600,- € (20,- € pro Tag)
Gruppe 2 <i>(mittlere Lebenshaltungskosten)</i>	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	540,- € (18,- € pro Tag)
Gruppe 3 <i>(niedrige Lebenshaltungskosten)</i>	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Polen, Republik Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	540,- € (18,- € pro Tag)

Förderdauer (maximal 120/ 255 Tage)

Die Erasmus-Förderung erfolgt taggenau mit einer **maximalen Förderdauer von 120 Tagen für einen Semester-aufenthalt und 255 Tagen für einen Jahresaufenthalt.**

Förderfähig ist maximal der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag, an dem Sie an der Gasthochschule anwesend sein müssen (inklusive Einführungstage bzw. ggf. Intensivsprachkurse vor Studienbeginn). Dieser Zeitraum wird mit dem Confirmation of Stay am Ende des Studienaufenthalts nachgewiesen. Die „grünen“ Reisetage müssen Sie nicht selbst berücksichtigen. Diese werden vom Dezernat Internationales zu der angegebenen Aufenthaltsdauer addiert.

Zeiträume, in denen Sie sich privat im Gastland aufhalten, können nicht gefördert werden. Ebenso wenig können Zeiträume finanziell gefördert werden, in denen die Mobilität virtuell von Deutschland aus absolviert wird. Das Confirmation of Stay, das die Gasthochschule nach dem Ende des Studienaufenthalts ausfüllt und unterzeichnet, muss das Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten. Phasen virtueller Mobilität von Deutschland aus müssen separat ausgewiesen werden.

Zusatzförderung Chancengerechtigkeit

Eine Zusatzförderung ist in folgenden Fällen möglich: Behinderung ab GdB 20, nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung mit Zusatzkosten im Ausland, Auslandsstudium mit Kind, Erstakademiker*in, Nebenjob(s) über 450,- € und unter 850,-€ monatlich.

Bei der Registrierung für Ihren Aufenthalt in Mobility-Online können Sie die auf Sie zutreffende(n) Lebenssituation(en) „ankreuzen“. Wenn eine oder mehrere der förderfähigen „diversen“ Lebenssituationen auf Sie zutrifft, erhalten Sie in der Regel eine pauschale Zusatzförderung in Höhe von 250,-€/Monat. Unter bestimmten Umständen können Sie für eine vorbereitende Reise und/oder bei monatlichen Mehrkosten auch bis spätestens 2 Monate vor Aufenthaltsbeginn alternativ oder zusätzlich einen Realkostenantrag stellen, den Ihnen das Dezernat Internationales auf Anfrage zur Verfügung stellt (erasmus-outgoing@uni-bonn.de).

Als Nachweis für Ihre Lebenssituation reichen Sie eine vom Dezernat Internationales bereit gestellte ehrenwörtliche Erklärung ein (siehe III). Das Dezernat Internationales behält sich vor, zusätzliche Nachweise für Ihre Lebenssituation anzufordern.

Ausführliche Informationen finden Sie im [Infoblatt Zusatzförderung](#).

Zuschuss für „grünes“ Reisen

Wenn Sie für mehr als 50% der Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg addiert) „grüne“ Verkehrsmittel nutzen (z.B. Bahn, Bus, Fahrgemeinschaft), haben Sie Anspruch auf eine Förderung von bis zu 6 zusätzlichen Reisetagen. Die Anteile der Reise, für die Sie ein Flugzeug, Motorrad oder Schiff nutzen oder alleine mit dem Auto fahren, gelten als „nicht grün“. **Dies können Sie vor dem Aufenthalt in ihrem Mobility-Online Account angeben.** Eine nachträgliche Beantragung der zusätzlichen Förderung für „grünes“ Reisen ist nicht möglich. Allerdings können die Angaben zum „grünen“ Reisen nach dem Aufenthalt noch einmal angepasst werden, wenn letztlich doch nicht „grün“ gereist wurde.

Als Nachweis für grünes Reisen reichen Sie eine vom Dezernat Internationales bereit gestellte ehrenwörtliche Erklärung ein (siehe III). Das Dezernat Internationales behält sich vor, zusätzlich Reisebelege anzufordern.

Weitere Informationen finden Sie im [Infoblatt „grünes“ Reisen¹](#).

¹ Nach einer neuen Erasmus-Regelung können bei nachweisbarem Bedarf auch bei nicht-grünem Reisen bis zu 2 Reisetage gefördert werden. Aufgrund der in Deutschland bereits recht hohen monatlichen Förderraten und der weit gefassten Zielgruppen, die Anspruch auf die Zusatzförderung Chancengerechtigkeit haben, kann jedoch grundsätzlich kein Bedarf an zusätzlichen Reisetagen bei nicht-grünem Reisen festgestellt werden. Diese sind in der Regel mit der Erasmus-Förderung, die kein Vollstipendium darstellt, abgegolten. Nur auf Antrag inkl. Begründung (z.B. unabdingbarer Übernachtungskosten) kann bei nicht-grünem Reisen eine Förderung von bis zu 2 Reisetagen gewährt werden. Der Antrag muss vor dem Beginn des Auslandsaufenthalts per Email an erasmus-outgoing@uni-bonn.de erfolgen und als Mailanhang Belege der aufgewendeten Kosten enthalten (z.B. Rechnungen).

2. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten:

1. Rate: Auszahlung von 70 % der Gesamtfördersumme (ohne Zuschüsse für „grünes“ Reisen) innerhalb von 30 Tagen nach:

- Unterzeichnung des Grant Agreements durch Studierende*n und Dezernat Internationales vor Beginn Ihrer Auslandsmobilität
(Einsendeschluss: Vor Beginn des Auslandsstudiums – auch wenn es virtuell von Deutschland aus begonnen werden sollte)
- Eingang Ihres mindestens von Bonner Seite unterzeichneten Learning Agreements (als PDF in Ihren Mobility- Online Account hochgeladen) (s. S. 5). Sollte die Unterschrift der Gastinstitution noch nicht bis zur Auszahlung vorliegen, erfolgt die Auszahlung vorbehaltlich dessen, dass das komplett unterzeichnete Learning Agreement spätestens zum Beginn der Mobilitätsphase als Upload im Mobility-Online Account des/der Teilnehmenden vorliegt.

Einschränkung: Sollte die Mobilität virtuell von Deutschland aus begonnen werden, so gilt die Zahlungsfrist von 30 Tagen ab dem Beginn der physischen Mobilität im Gastland.

Sie erhalten eine Bestätigung der Auszahlung der ersten Rate per E-Mail und einen Bewilligungsbescheid zusammen mit dem gegengezeichneten Exemplar Ihres Grant Agreements per Post an Ihre Heimatadresse.

2. Rate: Auszahlung der restlichen 30% der Ihnen zustehenden Gesamtfördersumme (+ ggf. Zuschuss für zusätzliche „grüne“ Reisetage) nach Beendigung Ihres Auslandsstudienaufenthalts (ggf. unter Verrechnung von zu viel gezahlter Förderung bei kürzerem Aufenthalt als ursprünglich geplant/gefördert) ca. 4-6 Wochen nach fristgerechtem Eingang Ihrer vollständigen Pflichtdokumente (s. III).

3. Erasmus und andere Förderungen

- BAföG-Empfänger*innen erhalten den vollen Erasmus-Mobilitätzuschuss. Bitte beachten Sie: Der Anteil des Mobilitätzuschusses, der über 300,- €/Monat liegt wird auf den BAföG-Bedarf angerechnet².
Ausnahme: Wenn Sie aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder der Mitnahme eigener Kinder die Zusatzförderung Chancengerechtigkeit in Höhe von 250 €/ Monat erhalten, wird die Zusatzförderung **nicht** auf Ihren BAföG-Bedarf angerechnet. Bitte achten Sie darauf, die für Ihr Zielland zuständige BAföG-Stelle darüber zu informieren. Für Erstakademiker*innen und erwerbstätige Studierende gilt diese Ausnahmeregelung leider nicht.
- DAAD-Stipendium und Erasmus-Förderung können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Erasmus Mundus-Stipendium und Erasmus-Förderung können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Wenn Sie ein Stipendium von einer anderen Institution (z.B. Stiftung, Deutschlandstipendium) bekommen, erhalten Sie den regulären Erasmus-Fördersatz. Informieren Sie Ihren Stipendiengeber aber unbedingt über Ihren Erasmus-Zuschuss.

II. ONLINE-SPRACHTEST / ONLINE-SPRACHKURSE

Alle Teilnehmenden an Erasmus+ Auslandsstudienaufenthalten erhalten Zugriff auf das Sprachlerntool „Online Language Support“ (OLS). Hier können Sie jederzeit Online-Sprachtests zur Bewertung ihres Sprachniveaus in allen vorhandenen Sprachen (alle offiziellen EU-Amtssprachen + weitere Sprachen) absolvieren. Die Tests sind nicht

² § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG

verpflichtend. Das Testergebnis ist kein offizieller Sprachnachweis, allerdings gibt es Gasthochschulen, die die OLS-Testergebnisse als Nachweis akzeptieren.

Nach dem Test erhalten Sie Zugriff auf kostenlose Online-Sprachkurse, so in der gewählten Sprache vorhanden. Das Sprachkursangebot wird nach und nach ausgebaut. Mithilfe [dieser Anleitung](#) können Sie sich einen OLS-Account erstellen. Wundern Sie sich nicht, wenn das System gelegentlich „ruckelt“. Es werden laufend neue Funktionalitäten ergänzt, die zu vorübergehenden Zugangsproblemen führen können.

III. PFLICHTDOKUMENTE

Mit Ausnahme des Grant Agreements (+ ggf. ehrenwörtliche Erklärungen für grünes Reisen und Zusatzförderung) finden Sie die für die Förderung notwendigen Formulare [auf unserer Website](#). Bitte laden Sie die ausgefüllten Formulare jeweils als EINE PDF-Datei in Ihren Mobility-Online Account hoch.

Die Bearbeitung durch das Dezernat Internationales erfolgt so schnell wie möglich (bei Grant Agreement, Learning Agreement und Confirmation of Stay in der Regel innerhalb einer Woche; bei den anderen Enddokumenten innerhalb eines Monats).

Wenn das Dokument korrekt ist, erscheint ein grünes Häkchen in Ihrem Account, wenn nicht, erhalten Sie eine E-Mail mit Korrekturvorgaben. Bitte sehen Sie von Anfragen zum Bearbeitungsstand ab!

Jede Änderung der von Ihnen bei der Online-Registrierung gemachten Angaben, v.a. E-Mail, Heimatadresse und Bankverbindung, ist unverzüglich in Ihrem Mobility-Online-Account einzutragen bzw. – wenn nicht möglich – dem Dezernat Internationales per Email mitzuteilen: erasmus-outgoing@uni-bonn.de!

Vor und zu Beginn Ihres Auslandsstudienaufenthalts

1. Learning Agreement for Studies (Before the Mobility; During the Mobility)

Before the Mobility

Im Learning Agreement werden die Kurse eingetragen, die Sie an der Gasthochschule besuchen möchten und wie diese Ihnen nach Rückkehr an der Universität Bonn unter den im Learning Agreement genannten Bedingungen anerkannt werden. Es ist Bestandteil Ihres Grant Agreements.

Das Learning Agreement muss verpflichtend in elektronischer Form als „Online Learning Agreement“ (OLA) abgeschlossen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Anleitung zum Ausfüllen des OLA](#).

Wir empfehlen ein Studienprogramm von mind. 20 ECTS pro Semester.

Bei einem geplanten Studienumfang von weniger als 15 ECTS pro Semester kann keine Förderung über das Erasmus+ Programm erfolgen! **Sollte Ihre Erasmus-Fachkoordination oder die Gastinstitution Ihnen höhere Mindestanforderungen vorgeben, sind diese für Sie bindend!**

Das Learning Agreement muss vor Beginn des Auslandsstudienaufenthalts erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrem Fachbereich und der Gasthochschule) unterzeichnet werden.

Um Ihnen auch dann schon die erste Förderrate auszahlen zu können, wenn die Gasthochschule die Unterschrift erst sehr kurzfristig vor dem Beginn Ihrer Mobilität unterzeichnet, können Sie in einem ersten Schritt auch bereits das nur von Bonner Seite (von Ihnen und Ihrem Fachbereich) unterzeichnete Dokument hochladen.

Erst nach Vorliegen des Learning Agreements Before the Mobility zusammen mit Ihrem Grant Agreement erhalten Sie die 1. Rate der Erasmus-Förderung (s. S. 3).

Die Auszahlung der 1. Erasmus-Rate erfolgt vorbehaltlich dessen, dass Sie das komplett unterzeichnete Learning Agreement in Ihren Account hochladen, sobald es Ihnen vorliegt. Dies sollte allerspätestens zu Beginn Ihres Auslandsstudiums erledigt sein.

During the Mobility („Apply Changes“):

Änderungen am ursprünglich vereinbarten Studienprogramm können innerhalb von 5 Wochen nach regulärem Semesterbeginn beantragt und genehmigt werden. Bitte laden Sie das Learning Agreement During the Mobility nach Befürwortung durch alle drei Parteien umgehend als PDF-Datei in Ihren Mobility-Online Account hoch. Bitte achten Sie darauf, auch die Änderungen am Learning Agreement, fristgerecht, innerhalb der ersten 5-7 Wochen des Aufenthalts, abzeichnen zu lassen!

Für die akademische Betreuung Ihres Auslandsaufenthalts und die Erstellung des Learning Agreements ist Ihre Erasmus-Fachkoordination/ggf. Ihr Prüfungsamt zuständig.

2. Falls zutreffend: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Studierenden, die in Ihrem Mobility-Online Account angegeben haben, dass eine der oben genannten Lebenssituationen (S. 2) auf sie zutrifft, wird als Download eine „Ehrenwörtliche Erklärung Zusatzförderung“ zur Verfügung gestellt.

Die Ehrenwörtliche Erklärung müssen Sie so schnell wie möglich (nach der entsprechenden Infomail) unterzeichnet in ihren Account hochladen, da das Grant Agreement erst im Anschluss ausgestellt werden kann!

Auf Nachfrage müssen Sie dem Dezernat Internationales zusätzlich die im [Infoblatt Zusatzförderung](#) aufgelisteten Nachweise für Ihre Lebenssituation vorlegen. Sollten Sie die Nachweise nicht bringen können, wird Ihnen die Zusatzförderung wieder aberkannt.

3. Falls zutreffend: Ehrenwörtliche Erklärung für „grünes“ Reisen

Studierende, die in Ihrem Mobility-Online Account angeben, dass sie vorhaben, „grün“ zu reisen, wird als Download eine „Ehrenwörtliche Erklärung „grünes“ Reisen“ zur Verfügung gestellt.

Die Ehrenwörtliche Erklärung müssen Sie so schnell wie möglich (direkt nachdem Sie die Angaben zu An- und Abreise gemacht haben) unterzeichnet in ihren Account hochladen, da das Grant Agreement erst im Anschluss ausgestellt werden kann!

Auf Nachfrage müssen Sie dem Dezernat Internationales auch die Reisedokumente zur Verfügung stellen können. Wenn keine Reisedokumente vorliegen (z.B. bei Reise mit dem Rad oder der Fahrgemeinschaft), muss die Reise durch Fotos, Tankbelege o.ä. dokumentiert werden können. Wenn auf Rückfrage keine Reisebelege eingereicht werden können, werden die Zuschüsse für „grünes“ Reisen wieder aberkannt.

4. Erasmus-Grant Agreement

- ist die vertragliche Grundlage für Ihre Erasmus-Förderung
- umfasst neben dem Vertrag die auf S. 1 des Grant Agreements aufgeführten Anhänge;
auch das Learning Agreement ist Bestandteil des Grant Agreements, kann aber zeitlich unabhängig vom Grant Agreement eingereicht werden.

Inhalt und Form des Erasmus-Grant Agreements sowie die Förderkriterien und Berechnungsmodalitäten der Förderung sind Vorgaben der EU-Kommission und des DAAD, an welche die Universität Bonn gebunden ist.

Hinweis zur Angabe der Daten zu Ihrem Auslandsstudienaufenthalt

Die im Grant Agreement angegebene mögliche Aufenthaltsdauer **umfasst einen Zeitrahmen, in dem Ihnen eine Erasmus-Förderung für max. 120 bzw. max. 255 Tage bewilligt wird**, auch wenn Ihr studienbedingter Auslandsaufenthalt länger dauern sollte.

Wenn Sie in Ihrer Online-Registrierung einen kürzeren Zeitraum angegeben haben, erhalten Sie die 1. Förderrate auf Basis dieser Angabe. Die endgültige Förderhöhe wird jedoch anhand Ihres am Ende des Auslandsstudiums einzureichenden Confirmation of Stay (s. S. 6) bestimmt.

Wenn Sie also letztlich länger bleiben als in Ihrer Online-Registrierung angegeben, erhalten Sie eine entsprechend höhere zweite Förderrate (bei einem ursprünglich kürzer als 120/255 Tage geplanten Aufenthalt).

Sie erhalten eine geringere zweite Rate, wenn Sie kürzer geblieben sind als geplant (unter 120/255 Tagen).

Durch die Angabe eines Zeitrahmens für die Erasmus-Förderung im Grant Agreement ist bei Abweichungen der tatsächlichen Daten/Dauer Ihres Auslandsaufenthalts von Ihren in Mobility-Online gemachten Angaben somit auch keine Neuausstellung des Grant Agreements erforderlich.

Sie erhalten das Grant Agreement von der Erasmus-Hochschulkoordinatorin gegengezeichnet zusammen mit Ihrem Bewilligungsschreiben per Post zurück, wenn uns Ihr vollständiges Learning Agreement vorliegt, frühestens jedoch Ende Juli bzw. Mitte Dezember.

Sie müssen die Unterschrift der Erasmus-Hochschulkoordinatorin NICHT selbst einholen!

Eingangsbestätigungen werden nicht verschickt, aber der Eingang wird in der Regel innerhalb einer Woche in Ihrem Mobility-Online Account gekennzeichnet.

Innerhalb von vier Wochen nach offiziellem Ende Ihres Auslandsstudienaufenthalts, spätestens bis zum 1. September (bei Aufenthaltsende im Sommersemester):

1. Confirmation of Stay (CoS)

Das CoS wird am Ende Ihres Auslandsaufenthalts von Ihrer Gasthochschule ausgestellt - datierte Unterschrift frühestens 5 Tage vor bescheinigtem Studienende, eine Unterschrift nach dem Studienende ist auch möglich.

Das CoS muss die taggenaue Dauer Ihres Studienaufenthalts enthalten, inklusive separat ausgewiesener von Deutschland aus virtuell absolvierten Phasen des Erasmus-Studiums.

Die Daten sind die Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums.

Es ist am Ende Ihres Auslandsaufenthalts von Ihnen in Ihrem Mobility-Online Account hochzuladen.

Es muss die [Vorlage der Universität Bonn](#) verwendet werden.

2. Erasmus+ participant report und Erfahrungsbericht

Der EU Survey ist ein Online-Fragebogen der EU-Kommission zur Evaluierung des Programms.

Der Link hierzu wird Ihnen unmittelbar nach Ende Ihres Aufenthalts (lt. Angaben in Ihrer Online-Registrierung bzw. Confirmation of Stay) automatisch per E-Mail zugeschickt.

Zudem ist ein Erfahrungsbericht anzufertigen und in Ihren Mobility-Online-Account hochzuladen. Auch hierzu finden Sie Informationen [auf unserer Webseite](#).

Bis zum 15.07. (Aufenthalt im WiSe) bzw. 15.12. (Aufenthalt im SoSe)

Zum Learning Agreement for Studies (Anhang 1, der Bestandteil des Grant Agreements ist) gehört noch ein dritter Teil "After the Mobility". Dieser umfasst:

Das Transcript of Records, welches Ihnen von Ihrer Gasthochschule nach Abschluss Ihres Auslandsstudienaufenthalts ausgestellt wird und das sog. Transcript of Records and Recognition at the Sending Institution: Dies ist der Anerkennungsnachweis, der Ihnen von Seiten Ihres Fachbereichs nach Einreichen Ihres Transcript of Records und Anerkennungsantrags ausgestellt wird. In der Regel wird die Anerkennung in Basis verbucht.

Laden Sie deshalb bitte folgende Dokumente in Ihrem Mobility-Online Account hoch:

1. Transcript of Records von Ihrer Gasthochschule

Bitte beachten Sie, dass im Erasmus+ Programm von Seiten der das Programm finanzierenden EU-Kommission erwartet wird, dass Sie ein substantielles Studienprogramm, wie im Learning Agreement vereinbart, an der Gasthochschule absolviert haben (s. Art. 1.3 des Grant Agreements).

Deshalb sollte Ihr Transcript of Records mind. 15 ECTS-Punkte pro Semester enthalten (außer Doktorand*innen, s.u.).

Bei weniger als 10 ECTS pro Semester kann gemäß Artikel 1.2 des Grant Agreements der Erasmus-Mobilitätzuschuss zurückgefordert werden (Ausnahme: vom Fachkoordinator begründete Ausnahmen und Härtefälle, s. entsprechenden Antrag auf unserer Website „[Nach dem Aufenthalt](#)“).

Doktorand*innen: Hier kann eine andere Form der Dokumentation/Bescheinigung der Gasthochschule über das an der Gasthochschule absolvierte Studien- bzw. Forschungsprogramm das Transcript of Records ersetzen.

2. Anerkennungsnachweis „Ergänzende Angaben zur Anerkennung“

Ein PDF Ihrer Basis-Leistungsübersicht oder ein anderes, von Ihrem zuständigen Prüfungsamt unterzeichnetes Dokument, aus dem hervorgeht, welche im Ausland erbrachten Leistungen Ihnen an der Universität Bonn anerkannt wurden.

3. Ergänzende Angaben zur Anerkennung

Füllen Sie bitte den (kurzen) Fragenkatalog zur Anerkennung in Ihrem Mobility-Online-Account aus.

Wenn die o.g. Unterlagen dem Dezernat Internationales der Universität Bonn nicht fristgerecht vorliegen, muss die Universität Bonn den bereits ausgezahlten Mobilitätzuschuss zurückfordern und Sie von weiteren Zahlungen ausschließen, da laut Erasmus-Bestimmungen der EU-Kommission nur Studierende eine Förderung erhalten dürfen, die alle verpflichtenden Unterlagen eingereicht haben.

Alle wichtigen Daten auf einen Blick finden Sie in der: [Checkliste für Erasmus-Studierende](#)

IV. WEITERE HINWEISE ZUR ERASMUS-FÖRDERUNG

Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass weder über das Erasmus-Programm noch über die Universität Bonn ein Versicherungsschutz besteht. Sie müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen (Krankenversicherung inkl. Rückführung aus dem Ausland sowie optional, aber empfehlenswert, Haftpflicht- und Unfallversicherung).

Bitte informieren Sie sich über die individuellen Erfordernisse in Ihrem Gastland (Ansprechpartner ist z.B. Ihre deutsche Versicherung). Klären Sie auch unbedingt, ob besondere Versicherungsbedingungen im Pandemiefall bzw. bei Ausreisen in (Hoch-)Risikogebiete gelten. Beachten Sie auch eventuelle Vorgaben der Gasthochschule.

Weitere Hinweise und Links finden Sie im Abschnitt „*Was sollte ich bei der Vorbereitung noch bedenken?*“ auf unserer Website „[Vor dem Aufenthalt](#)“.

Es besteht die Möglichkeit, die [Gruppenversicherung des DAAD](#) abzuschließen.

Sobald Sie während Ihres Auslandsstudiums einen Nebenjob annehmen, sei dieser auch noch so geringfügig, unterliegen Sie im Gastland der Krankenversicherungspflicht. Das bedeutet, dass Sie sich vor Ort krankenversichern und für diesen Zeitraum Ihre Krankenversicherung in Deutschland „ruhend stellen“ müssen. Bitte erkundigen Sie sich daher unbedingt vor der Aufnahme eines Nebenjobs bei Ihrem zukünftigen Arbeitgeber oder einer (öffentlichen) örtlichen Krankenversicherung über die konkreten Bedingungen.

Abbruch und Verkürzungen des Auslandsaufenthalts

Sollten Sie Ihren geplanten Auslandsstudienaufenthalt vorzeitig abbrechen, nicht antreten oder signifikant verkürzen, müssen Sie das Dezernat Internationales der Universität Bonn sowie Ihre Erasmus-Fachkoordination unverzüglich informieren.

Wenn Sie den Aufenthalt deutlich verkürzen, werden Sie ggf. zu einer anteiligen Rückzahlung Ihrer ersten Rate aufgefordert. Warten Sie aber auf jeden Fall eine schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung ab.

Bei Abbruch des Auslandsaufenthalts vor Ablauf von 2 Monaten wird die gesamte bereits ausgezahlte Förder-summe zurückgefordert, da die Mindestaufenthaltsdauer 2 Monate beträgt.

Ausnahmeregelung: Härtefälle unter Vorlage eines ärztlichen Attests

Verlängerungen um ein Semester

Eine studienbegründete Verlängerung Ihres Aufenthalts von 1 auf 2 Semester ist grundsätzlich möglich, muss jedoch von Ihrer Erasmus-Fachkoordination und Ihrer Gasthochschule befürwortet werden.

Weitere Informationen über Ablauf und Formalitäten einer Semesterverlängerung (von Winter- auf Sommersemester) erhalten Sie per E-Mail, wenn Sie in Ihrem Mobility-Online Account anklicken, dass Sie Interesse an der Verlängerung um ein weiteres Erasmus-Semester haben. Die Frist für einen Antrag auf Verlängerung endet 30 Tage vor dem ursprünglichen Ende Ihres Erasmus-Aufenthalts, spätestens jedoch am 15.01.

Eine Verlängerung vom Sommer- auf das Wintersemester des folgenden akademischen Jahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bitte wenden Sie sich bei Interesse per E-Mail an erasmus-outgoing@uni-bonn.de, um weitere Informationen zu erhalten.

Mit einem Verlängerungsantrag ist keine automatische Verlängerung der Förderung verbunden. Diese erfolgt nur, falls noch Mittel vorhanden sind. Das können wir erst nach der Antragsfrist feststellen.

Bitte beachten Sie: Die max. studienbedingte Aufenthaltsdauer³ darf höchstens 12 Monate pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) bzw. 24 Monate bei Staatsexamen betragen. Hierbei wird die Aufenthalts-, nicht die Förderdauer in Ihrem „Monatskontingent“ (12/24) verrechnet!

Intensivsprachkurse im Zielland direkt vor Beginn des Auslandsaufenthalts

Kurskosten für vorbereitende Intensivsprachkurse können aus Erasmus-Mitteln nicht erstattet werden.

Allerdings können Intensivsprachkurse im Ausland ggf. bis zu 4 Wochen auf den Förderzeitraum angerechnet werden, wenn damit die max. Aufenthaltsdauer von 360 Tagen pro Studienabschnitt nicht überschritten wird (Maximalförderdauer von 120/255 Tagen bleibt bestehen).

Ein Kurs muss hierzu mind. 15 UStd. pro Woche umfassen und unmittelbar vor Beginn des Auslandsstudiums stattfinden.

Nachweis:

Bei Sprachkursen an der Gasthochschule erfolgt dies idealerweise durch die Einrechnung des Zeitraums in das Confirmation of Stay und eine Bescheinigung über den Sprachkurs. Bei Sprachkursen außerhalb der Gasthochschule wird eine Bescheinigung der Einrichtung, die den Sprachkurs durchführt benötigt.

Ihre Ansprechpartnerin im Dezernat Internationales ist:

Gudrun Hille

Dezernat Internationales, Abt. 6.2
Poppelsdorfer Allee 53, 53115 Bonn
erasmus-outgoing@uni-bonn.de
Tel. +49-(0)228-73-6191

³ einschließlich der Teilnahme am vorherigen LLP/ERASMUS-Programm und inkl. Zero-Grant-Förderung